
Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts)

Vorentwurf

Änderung vom xxxx

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:*

I

1. Der dritte Titel der ersten Abteilung des Obligationenrechts² erhält die folgende neue Fassung:

Art. 127

G. Verjährung
I. Grundsätze

¹ Forderungen verjähren mit Ablauf der Verjährungsfrist.

² Mit Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

³ Der Richter darf die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen.

Art. 128

II. Fristen
1. Relative Frist

¹ Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

² Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Gläubiger Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners erlangt hat, frühestens aber ab Beginn der absoluten Frist.

Art. 129

2. Absolute
Frist
a) Im Allge-
meinen

¹ Die Verjährungsfrist endet spätestens mit Ablauf von zehn Jahren seit Fälligkeit der Forderung.

² Anstelle der Fälligkeit tritt:

1. für Forderungen auf Schadenersatz und Genugtuung: der Tag, an dem die schädigende Handlung stattgefunden hat;

¹ BBl ...
² SR 220

2. bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen für das Forderungsrecht im Ganzen: der Tag, an dem die erste rückständige Leistung fällig war.

Art. 130

b) Bei
Personenschäden

Für Forderungen aus Personenschäden endet die absolute Frist spätestens mit Ablauf von dreissig Jahren seit dem Tag, an dem die schädigende Handlung stattgefunden hat.

Art. 131

III. Wirkungen
auf Nebenansprüche und
periodische
Leistungen

¹ Mit dem Hauptanspruch verjähren die aus ihm entspringenden Zinsen und andere Nebenansprüche.

² Bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen sind die einzelnen Leistungen verjährt, wenn es das Forderungsrecht im Ganzen ist.

Art. 132

IV. Berechnung
der Fristen

¹ Bei der Berechnung der Frist ist der Tag, von dem an die Verjährung beginnt, nicht mitzurechnen und die Verjährung erst dann als beendetigt zu betrachten, wenn der letzte Tag unbenützt verstrichen ist.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Fristberechnungen bei der Erfüllung auch für die Verjährung.

Art. 133

V. Abänderung
und Verzicht
1. Abänderbarkeit
der Fristen

¹ Die relative Frist kann bis auf eine Mindestdauer von einem Jahr verkürzt oder bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren verlängert werden.

² Die absolute Frist kann bis zu einer Mindestdauer von drei Jahren verkürzt oder bis zu einer Höchstdauer von dreissig Jahren verlängert werden.

³ Allgemeine Geschäftsbedingungen, die eine Verkürzung der Verjährungsfristen bei Personenschäden vorsehen, sind nichtig.

⁴ Der Beginn der Verjährungsfristen kann abgeändert werden, soweit dies nicht dazu führt, dass die Mindestfristen unterschritten und die Höchstfristen überschritten werden.

Art. 134

2. Verzicht auf
die Verjährungseinrede

¹ Der Schuldner kann nach Eintritt der Verjährung auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten. Der Verzicht muss in schriftlicher Form erfolgen.

² Der Verzicht kann für höchstens zehn Jahre ab Verjährungseintritt erklärt werden. Wird keine Frist angegeben, gilt der Verzicht für ein Jahr.

³ Der Verzicht vor Eintritt der Verjährung gilt als Verlängerung der Verjährungsfrist.

Art. 135

3. Wirkungen
gegenüber
Dritten

¹ Die Abänderung und der Verzicht können den übrigen Solidarschuldnern nicht entgegengehalten werden.

² Dasselbe gilt unter mehreren Schuldnern einer unteilbaren Leistung und für Bürgen beim Verzicht des Hauptschuldners.

Art. 136

VI. Hinderung
und Stillstand

¹ Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

1. für Forderungen der Kinder gegen die Eltern während der Dauer der elterlichen Sorge;
2. für Forderungen der urteilsunfähigen Person gegen die vorsorgebeauftragte Person, solange der Vorsorgeauftrag wirksam ist;
3. für Forderungen der Ehegatten gegeneinander während der Dauer der Ehe;
4. für Forderungen von eingetragenen Partnerinnen oder Partnern gegeneinander während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft;
5. für Forderungen der Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben, gegen diesen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses;
6. für Forderungen beim Tod des Schuldners während der Dauer eines öffentlichen Inventars;
7. solange dem Schuldner an der Forderung eine Nutzniessung zusteht;
8. solange eine Forderung aus objektiven Gründen nicht geltend gemacht werden kann.

² Nach Ablauf des Tages, an dem diese Verhältnisse zu Ende gehen, nimmt die Verjährung ihren Anfang oder, falls sie begonnen hatte, ihren Fortgang.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Schuldbetriebs- und Konkursrechts.

Art. 137

VII. Unterbre-
chung und
Neubeginn
1. Unterbre-
chungsgründe

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. durch Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;
2. durch Schuldbetreibung, Schlichtungsgesuch, Klage, Rechtsmittel oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs.